Gewässerordnung KAFIII E

Grundsätze:

Es gelten die jeweils aktuell gültigen Gesetze/Bestimmungen:

- das Thüringer Fischereigesetz
- die Thüringer Fischereiverordnung
- das Bundesnaturschutzgesetz
- das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft
- das Thüringer Wassergesetz
- die Regelungen und Vorgaben des Verpächters (CEMEX)

es ist nicht gestattet /es ist verboten:

- das Betreten und das Benutzen von Betriebsanlagen und Einrichtungen (z.B.: Pontons, Bandanlagen, Pumpenanlagen)
- außerhalb der im Lageplan aktuell für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesenen Bereichen zu Angeln (Anlage)
- die Bereiche der Abraumverkippung (z.B.: Bereich Bauzaun Bahnseite, etc.) zu betreten
- offene Feuerstellen (Ausnahme Grill) zu betreiben oder zu errichten
- das Zelten und Campen (Ausnahme: Schirme und Wetterschutz ohne Boden)
- das Befahren des Gewässers mit schwimmenden Geräten (z.B. Boote, Flöße, etc.)
- das Baden
- das Abstellen von Kraftfahrzeuge an Orten die die Betriebsführung behindern
- das Befahren des Landsockels sowie das unmittelbare Befahren von Uferbereichen sowie der Wege des Kieswerkes und der Agrargenossenschaften im Bereich des Überflutungsgebietes/Naturschutzgebietes - Richtung Werra
- die Ausübung der Angelei im Bereich des Landsockels und der Förderanlagen während des laufenden Bandbetriebes
- das Beschädigen bzw. Entfernen von Uferbepflanzungen
- das Eisangeln und betreten der Eisfläche

jeder ist verpflichtet:

- die individuell festgelegten Fangbegrenzungen pro Angeltag zu beachten
- beim Angeln entsprechende Landungshilfen wie Kescher und Maßband und Hakenlöser mitzuführen
- die Fangstatistik zu führen
- zum Parken die Parkflächen Bereich Schranke Ettmarshausen (Teich1 bis zur Kiesgrube) und Vorplatz Kieswerk an der B62 zu nutzen
- für Ordnung und Sauberkeit am Gewässer zu sorgen (z.B. eigenverantwortliche Müllentsorgung in den privaten Hausmüll) und seinen Angelplatz sauber zu verlassen
- die Beschilderung zu Sperr- und Schonstrecken zu beachten (Anlage)

HINWEIS:

Die Nichtbeachtung der Gewässerordnung kann zum sofortigen Entzug der Fischereierlaubnis führen!



